

Fachtagung

Gewaltschutz auf dem Prüfstand

Erfahrungen mit dem Gewaltschutzgesetz
und Reformbedarf

Dagmar Freudenberg

Dagmar Freudenberg
Staatsanwältin - Vors. der Strafrechtskommission des djb
Leiterin Fachstelle Opferschutz im Landespräventionsrat
Niedersachsen

Verständnis und Begriffe

- häusliche Gewalt
- Gewalt in Partnerschaften
- Gewalt in engen Beziehungen
- Gewalt im sozialen Nahraum
- genderspezifische Gewalt

Ist häusliche Gewalt neu? Historisches

- Vor 110 Jahren Bürgerliches Gesetzbuch:
Der Mann hatte die „Munt“ = Macht über Frau und Kind
= Ursache für Gewalt im Geschlechterverhältnis
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland 1949: Art. 3 Absatz 2 =
Gleichberechtigung von Mann und Frau
= Änderung des Menschenbildes und des Partnerschaftsmodells im
Grundgesetz, zunächst ohne praktische Relevanz
- Mitte der 1970er Jahre wurden erste Frauenhäuser zum Schutz von
misshandelten Frauen und ihren Kindern vor Gewalt durch ihre
Partner/Ehemänner gegründet.
- In den 1980er Jahren setzte sich die Frauenbewegung für den
nachhaltigen rechtlichen wie auch faktischen Schutz von Frauen vor
sexueller und körperlicher Gewalt in Ehe und Partnerschaft ein.
- In den 1990er Jahren wurden erste Interventionsprojekte gegen häusliche
Gewalt gegründet
- 1997 werden sexuelle Übergriffe in der Ehe als Vergewaltigung und
sexuelle Nötigung strafbar

Paradigmenwechsel

- Beschluss der JuMiKo von 1994, wonach bereits damals die Verfolgung häuslicher Gewalt immer im öffentlichen Interesse lag
- Verbot der Gewalt in der Erziehung in § 1631 II BGB
- Bis 2001: gesellschaftliche, politische Diskussion zu Vorrechten und Benachteiligungen
- Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes, Inkrafttreten am 01.01.2002
- Häusliche Gewalt ist keine Privatsache mehr. Sie wird von Amts wegen verfolgt.

Dagmar Freudenberg

Staatsanwältin - Vors. der Strafrechtskommission des djb
Leiterin Fachstelle Opferschutz im Landespräventionsrat
Niedersachsen

Gewaltschutzgesetz vom 01.01.2002

- Verabschiedung am 8. November 2001 einstimmig im Bundestag
- Erstmals ein Rechtsbereiche übergreifendes Gesetz mit zivilrechtlichen und strafrechtlichen und Anteilen
- Gewaltspirale (tension building phase, violent phase, honey moon phase)

Entwicklung seit 2002

- Interventionskette bei häuslicher Gewalt zum Schutz vor neuer Gewalt (Eskalation)
- Anpassung der Polizeigesetze der Länder: polizeiliche Wegweisung
- Zuständigkeiten der Zivilgerichte: Konzentration durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Zahlen - Daten - Fakten

- Prävalenzstudie 2004 (10264 Befragte, 16 – 85 Jahre):
Rund 25 % der in Deutschland lebenden Frauen haben Formen körperlicher oder sexueller Gewalt oder beides durch aktuelle oder frühere Beziehungspartnerinnen oder –partner erlebt
13 % haben seit dem 16. Lebensjahr Formen sexueller Gewalt (enge Definition strafrechtlich relevanter Formen erzwungener sexueller Handlungen)
- Schichtzugehörigkeit: Gewalt in Beziehungen/Partnerschaften ist von Schichtzugehörigkeit unabhängig und tritt durchgängig auf,
- Geschlechterbetroffenheit: Auch Männer werden Opfer häuslicher Gewalt, allerdings seltener; geschätzter Anteil: zwischen 10 und 25 % (Pilotstudie 2004), ca. 10- 15 % der bekannt gewordenen Ermittlungsverfahren wegen häuslicher Gewalt (Polizei)
- Zahlen der Polizei (Polizeiliche Kriminalstatistik)
- Zahlen der Unterstützungseinrichtungen für Opfer häuslicher Gewalt
- Zahlen der Justiz; Sonderdezernate häusliche Gewalt bei den Staatsanwaltschaften

Wo steht der Gewaltschutz jetzt

Vieles geschafft

- Bewusstsein in der Gesellschaft
- Gewaltspirale immer häufiger unterbrochen
- Anzeigebereitschaft und Wahrnehmung steigt

Aber

- Finanzierung OUE und FUE
- nachhaltiges Eingreifen zur Veränderung

djb hat drei Untersuchungen durch Länderumfragen durchgeführt:

Ergebnisse und weitere Arbeit

Internationale Verträge (CEDAW) und Erklärungen (Allgemeine Erklärung Nr. 19) der UN verpflichten den Staat,

- die Menschenrechte nicht selbst zu verletzen sondern zu achten,
- den Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger vor Verletzungen ihrer Menschenrechte durch Privatpersonen zu verhindern und zu eliminieren und
- Strukturen zu schaffen, die den wirksamen Schutz seiner Bürgerinnen und Bürger gewährleisten

Internationale Bezüge

- schnelle Ratifizierung der Europarats-Konvention „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ durch Deutschland
- Entwicklung eines Aktionsplans für Deutschland zur Umsetzung der Europarats-Konvention „Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“
- Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU für den Bereich häusliche Gewalt: Schutz und Sicherheit, einfacher freier Zugang zum Recht und Ausgleich

Weitere Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und Reformen I

- einheitliche Definition von häuslicher Gewalt für alle Bereiche, also Polizei, Justiz und Opferunterstützungseinrichtungen hinwirken
- umfassende Datenerfassung zur Erlangung eines vergleichbaren und validen Monitoring der Bundesländer und der Bundesrepublik
- Erhöhung des Strafrahmens in § 4 GewSchG
- weitere Verbesserung der fachlichen und strukturellen Ausstattung bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Opferunterstützungseinrichtungen und Jugendämtern
- Unterstützung einer adäquaten Bewertung des Arbeitsaufwandes bei Justiz, Polizei und Behörden
- angemessene Bewertung der Arbeit in Fällen häuslicher Gewalt in der Anwaltschaft
- Implementierung bedarfsangemessener Maßnahmen für Betroffene mit Migrationshintergrund oder mit Behinderungen
- Entwicklung flächendeckender und strukturierter Prävention im Wohnumfeld und im Arbeitsleben
- systematische Bedarfs- und Wirkungsforschung
- die Reform des OEG

Dagmar Freudenberg
Staatsanwältin - Vors. der Strafrechtskommission des djb
Leiterin Fachstelle Opferschutz im Landespräventionsrat
Niedersachsen

Weitere Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und Reformen II

Im zivilrechtlichen Bereich

- die getrennte Anhörung der Parteien
- kritische Begleitung des Einvernehmen in Gewaltschutzverfahren durch Sensibilisierung und Fortbildung
- Standardisierung der Anforderungen für Verfahrenspfleger
- Fortsetzung der Debatte über die Fortgeltung des § 3 GewSchG

Im strafrechtlichen Bereich

- bundesweit den Ausbau von Sonderdezernaten bei den Staatsanwaltschaften unterstützen

Weitere Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und Reformen III

- flächendeckender Ausbau von qualifizierten Täterprogrammen
- Entwicklung einheitlicher Handlungsstrategien bei High-Risk-Fällen
- Stärkung der multiinstitutionellen Vernetzung durch Einbindung von weiteren Institutionen und Professionen stärken, wie
 - Einrichtungen aus dem Kinder- und Jugendbereich
 - Gesundheitsämter
 - Gesundheitsberufe
 - Schulen etc.

**Wer Frieden in der Gesellschaft will, darf
Gewalt in Familie und Partnerschaft nicht
dulden.**

Dagmar Freudenberg

Dagmar Freudenberg
Staatsanwältin - Vors. der Strafrechtskommission des djb
Leiterin Fachstelle Opferschutz im Landespräventionsrat
Niedersachsen

Danke für Ihre Geduld

